

Besondere Geschäftsordnung der Generalversammlung Humanity SCE mbH (BGoG)

Besondere Geschäftsordnung der Generalversammlung (BGO der GV) Stand 20. Oktober 2018

Vorbemerkungen

Die Humanity SCE ist eine internationale Wertegemeinschaft aufbauend auf den Werten Menschlichkeit, Nachhaltigkeit und Kompetenzförderung. Als Ausbildungs-, Handels-, & Vertriebsgenossenschaft eröffnet sie Ihre ersten Geschäftszweige in den Bereichen Aus- und Weiterbildung, Vertriebs & E-Commerce.

Sie ist Ausdruck des Willens und des Engagements ihrer Gründer, Mitglieder sowie ihrer Vertriebspartner mittels fairer Verteilungsmechanismen den weltweit fairen und gleichberechtigten Zugang zu Gütern sowie das Grundrecht auf Bildung und Wissen mittels online- & offline Schulungsprojekten zu fördern.

Damit laden wir alle Mitglieder und Unternehmen zu einem gemeinsamen erbrachten Gewinn- und Mehrwertgeschäft im Geiste der Kooperation und Nachhaltigkeit ein – Eine grundlegende Geschäftsethik, in der wir gleichwohl auch Verantwortung sowohl für unser unmittelbares Gemeinwohl als auch für Ökonomie und Ökologie zum Schutze der natürlichen Lebensbedingungen und der Lebensvielfalt auf diesem Planeten entwickeln und aufbauen. Verbunden mit Partnern aus dem Gemeinwohl-Sektor holen wir so das Gestaltungs-Potential und die bewusste Verantwortungskraft zu jedem einzelnen Individuum zurück und geben uns die Chance, die großen Probleme der heutigen und bevorstehenden Zeit unter Einbeziehung aller, anzugehen und zu lösen.

Wir wollen uns gemeinsam bewusst für eine Stabilisierung der Bilanzierung unserer Mitglieder, für eine gleichberechtigte Verteilung und Vermittlung von Wissen, für Wiederaufbau und Erhalt unserer Infrastrukturen und des Kulturwesens, Gleichberechtigung der Geschlechter sowie Schutz von Minderjährigen und Menschenrechten allgemein, Stabilisierung und Erhalt von demokratischen Strukturen und Frieden, Aufbau existenzieller Grundversorgung, Bewusstseinsförderung im Sinne unserer menschlichen und gesellschaftlichen Verantwortung, Inclusion von Menschen mit Behinderungen oder Anpassung von Zuständen, die Inclusion verhindern, Schutz und Stabilisierung von Ökosystemen sowie die Entwicklung und Anwendung nachhaltiger Produktions- und Recyclingkreisläufe, einsetzen.

Der Versuch, die Satzung und/oder die besondere Geschäftsordnung als solche in diesen Grundwerten zu korrumpieren oder in einer Weise zu verändern, die diesen Grundwerten nicht entspricht, ist ein Ausschluss-Grund.

Vorstand wie Mitglieder haben sich jedoch in aller Offenheit darum zu bemühen, dass Integration und Entwicklung gelebt und umgesetzt wird. Es soll der Fokus auf das gerichtet werden, was wir erreichen wollen. In der gelebten Praxis wollen wir die unterstützen und würdigen, die diesen Geist mit uns teilen und nicht die verurteilen, die dies nicht tun.

1. Beitritt zur Genossenschaft, weitere Geschäftsanteile – GA

Die Beitrittserklärung hat folgenden Wortlaut:

„Ich trete der Genossenschaft als Nutzendes / Investierendes (Nichtzutreffendes streichen) Mitglied bei und verpflichte mich, die nach Satzung und Gesetz vorgesehenen Zahlungen in Höhe von 25,00 € auf den Geschäftsanteil zu leisten.

Eine Abschrift der Satzung stand mir 2 Wochen vor Abgabe dieser Beitrittserklärung zur Verfügung.

Name, Vorname: Beruf: Adresse: Unterschrift:“

Besondere Geschäftsordnung der Generalversammlung Humanimity SCE mbH (BGoG)

Werden im Zusammenhang mit dem Beitritt mehrere Geschäftsanteile übernommen, so lautet die Beitrittserklärung:

„Ich trete der Genossenschaft als Nutzendes / Investierendes (Nichtzutreffendes streichen) Mitglied bei und beteilige mich mit xx weiteren freiwilligen Anteilen. Ich verpflichte mich, die nach Satzung und Gesetz vorgesehenen Zahlungen in Höhe von 25,00 € auf den Geschäftsanteil zu leisten.

Eine Abschrift der Satzung stand mir 2 Wochen vor Abgabe dieser Beitrittserklärung zur Verfügung.

Name, Vorname: Beruf: Adresse: Unterschrift:“

Über die Aufnahme Nutzender Mitglieder entscheidet der Vorstand, über die Aufnahme Investierender Mitglieder der Aufsichtsrat.

Die Gründungsmitglieder der Genossenschaft sind von der Zahlung des Eintrittsgeldes und des Agios befreit. Der Vorstand kann das beitretende Mitglied auf Antrag ebenfalls von der Zahlung des Eintrittsgeldes und der Agien befreien, oder das Eintrittsgeld und die Agien ganz oder teilweise zurückzahlen oder die Zahlung ganz oder teilweise erlassen, wenn dafür Gründe vorliegen, zum Beispiel die Werbung eines neuen Mitglieds.

Das mit dieser Fassung eingeführte Eintrittsgeld beträgt 30,00 €. Bis zur Neufassung dieser BGoG werden keine Agien erhoben.

Den Mitgliedern ist es gestattet, ihre freiwilligen Geschäftsanteile als Sacheinlagen zu erbringen. Sacheinlagen können bewegliche und unbewegliche Wirtschaftsgüter, zum Beispiel Immobilien, oder immaterielle Leistungen, zum Beispiel im Rahmen von Dienstleitungen, Forschungen und Entwicklungsarbeiten sein. Die Sacheinlagen müssen in Geld bewertbar sein.

Nachweise dafür können sein:

- Kaufverträge für die Sache, die nicht älter als 6 Monate sind.
- Aktuelle testierte Bewertungen durch einen sachkundigen Dritten.
- Bei Immobilien der notarielle Kaufpreis, gemindert um die Erwerbsnebenkosten (z.B. Notar- und Eintragungsgebühren, Grunderwerbssteuer), die der Genossenschaft anfallen.
- Bei immateriellen Leistungen wird ein maximaler Stundensatz von 100 € / Leistungsstunde akzeptiert.

Die Anzahl der Anteile, die ein Mitglied übernehmen kann, wird begrenzt auf 8.000 GA. Das ist incl. der GA, die im Rahmen des GPA durch Sacheinlagen entstehen und gutgeschrieben werden. (siehe Pkt. 30)

2. Pflichtanteile

Die Mitglieder haben folgende Pflichtanteile zu erbringen:

- Die Mitgliedschaft begründet 1 Pflichtanteil
- Die Nutzung folgender Dienstleistungen der Genossenschaft begründen folgende Pflichtanteile:
 - Die Verwendung der Software ist für „Nicht-Mitglieder“ und „Gastkunden“ frei, diese erhalten einen anderen Gebührensatz und genießen nicht das Förderprinzip.
 - Die Verwendung der Academy als Trainer und Produkt-Dienstleister begründet 10 Anteile.
 - Die Verwendung der Software für Vertriebspartner begründet einen Pflichtanteil.
 - Die Verwendung der Humanimity Payment – Application und der E-Commerce-Software als Mitglied & natürliche Person begründet insgesamt 4 Anteile.
 - Die Verwendung der Humanimity Payment – Application und der E-Commerce-Software als Mitglied & gewerblicher Händler und/oder Unternehmer bzw. als Personen- oder Kapitalgesellschaft begründet insgesamt 40 Anteile.

3. Mitgliederliste

Der Vorstand ist verpflichtet, eine Mitgliederliste zu führen. Die Mitgliederliste kann von jedem Mitglied in den Geschäftsräumen der Genossenschaft eingesehen werden. Die Geschäftsräume befinden sich in der Ludwigstraße 98-100, 84524 Neuötting, 1.OG

Besondere Geschäftsordnung der Generalversammlung Humanity SCE mbH (BGoG)

4. Mitgliederförderung

Die Genossenschaft fördert ihre Mitglieder aus dem Ergebnis des gemeinsamen Geschäftsbetriebes, insbesondere über die Beteiligung an anderen Unternehmen, oder an Investitionsprojekten anderer Unternehmen zum Zweck des Abschlusses von gruppenbezogenen Vorteilsvereinbarungen mit den Anbietern aus unterschiedlichsten Wirtschaftsbereichen. Darüber hinaus fördert die Genossenschaft ihre Mitglieder noch über Einkaufsvorteile und weitere Vergünstigungen, die in der Förderrichtlinie der Genossenschaft beschrieben sind. Investierende Mitglieder nehmen ebenfalls an der Förderung teil. Weitere Hinweise dazu enthält die Förderrichtlinie der Genossenschaft.

5. Einberufung der Generalversammlung, Tagesordnung

Die Generalversammlung wird durch den Aufsichtsratsvorsitzenden, oder seinen Stellvertreter und in dessen Verhinderungsfall durch den Vorstand einberufen. Die Einladung muss mindestens 30 Kalendertage vor der Generalversammlung in Textform abgesendet/veröffentlicht werden.

Ergänzungen und Änderungen der Tagesordnung müssen spätestens zehn Kalendertage vor der Generalversammlung in Textform abgesendet/veröffentlicht werden. Die Generalversammlung wird durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder (postalisch, fernschriftlich, elektronisch) oder durch Bekanntmachung in dem in § 22 der Satzung vorgesehenen Blatt einberufen.

Es ist jährlich mindestens eine Generalversammlung in der ersten Jahreshälfte durchzuführen, in der über die Feststellung des Jahresabschlusses sowie über die Verwendung des Gewinns bzw. den Ausgleich des Verlustes beschlossen wird. Wurde die Genossenschaft in dem Jahr durch den genossenschaftlichen Prüfungsverband geprüft, so sind das Ergebnis der Prüfung und die daraus möglicherweise getroffenen Schlussfolgerungen zu beschließen. Weitere Generalversammlungen sind außerordentlich einzuberufen, wenn dieses im Interesse der Genossenschaft erforderlich erscheint. Eine Generalversammlung muss unverzüglich einberufen werden, wenn 10 % der Mitglieder dies in einer von ihnen unterschriebenen Erklärung verlangen. In dieser Erklärung müssen der Zweck und die Gründe für die Einberufung angegeben sein.

In gleicher Weise können die Mitglieder verlangen, dass für eine bereits vorgesehene Generalversammlung bestimmte Gegenstände zur Beschlussfassung angekündigt werden (Ergänzung der Tagesordnung).

6. Beschlussfassung auf der Generalversammlung, Vertretung

Die Generalversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen (einfache Stimmenmehrheit), soweit nicht Gesetz oder Satzung eine größere Mehrheit bestimmt. Einfache Mehrheit bedeutet, dass mehr Ja- als Neinstimmen gezählt werden. Stimmenthaltungen und abwesende Mitglieder bleiben unberücksichtigt.

Erhalten bei Wahlen mehr Bewerber die erforderliche Mehrheit, als Sitze zu vergeben sind, so sind die Bewerber mit den meisten Stimmen gewählt; bei Stimmengleichheit entscheidet nach einer Stichwahl das Los. Die Anzahl der Stimmen pro Mitglied ergibt sich aus der Satzung.

Die Mitglieder sollen ihr Stimmrecht persönlich ausüben. Nur Mitglieder können Stimmvollmacht erteilen und das Stimmrecht erhalten. Für die Vollmacht ist die schriftliche Form erforderlich (mit Unterschrift des bevollmächtigenden Mitgliedes). Ein Bevollmächtigter kann nicht mehr als zwei Mitglieder vertreten. Verfügt der Bevollmächtigte selbst über ein Mehrstimmrecht, darf mit den übertragenen Stimmen nicht mehr als fünf Stimmen haben.

Niemand kann für sich oder einen anderen das Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob er oder das vertretene Mitglied zu entlasten oder von einer Verbindlichkeit zu befreien ist oder ob die Genossenschaft gegen ihn oder das vertretene Mitglied einen Anspruch geltend machen soll.

Für investierende Mitglieder gelten besondere Bedingungen für Abstimmungen in der Generalversammlung.

Gemäß GenG ist sicherzustellen, dass investierende Mitglieder die anderen

Besondere Geschäftsordnung der Generalversammlung Humanity SCE mbH (BGoG)

Mitglieder in keinem Fall überstimmen können und dass Beschlüsse der Generalversammlung, für die nach Gesetz oder Satzung eine Mehrheit von mindestens drei Vierteln der abgegebenen Stimmen vorgeschrieben ist, durch investierende Mitglieder nicht verhindert werden können.

Die Satzung hat demzufolge gem. § 21 (5) die Stimmen investierender Mitglieder bei Beschlussfassungen begrenzt. Die Vergabe der Stimmen der investierenden Mitglieder erfolgt im Zusammenhang mit der Einlasskontrolle zur Generalversammlung in der Reihenfolge des Einlasses. Die Bekanntgabe der Stimmen der investierenden Mitglieder erfolgt nach namentlichem Aufruf durch den Versammlungsleiter bei Bekanntgabe der Beschlussfähigkeit der Generalversammlung.

7. Beschluss über den Jahresabschluss

Die Generalversammlung beschließt die Feststellung des Jahresabschlusses. Sie beschließt über die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Deckung eines Jahresfehlbetrages.

Der Jahresabschluss (und ggfs. der Lagebericht) sowie der dazugehörige Bericht des Aufsichtsrates sollen mindestens eine Woche vor der Generalversammlung in den Geschäftsräumen der Genossenschaft zur Einsicht für die Mitglieder ausgelegt oder ihnen sonst zugeleitet werden. Jedes Mitglied ist berechtigt, auf seine Kosten eine Kopie des Jahresabschlusses (und ggfs. des Lageberichtes) sowie des dazugehörigen Berichtes des Aufsichtsrates zu verlangen.

8. Behandlung des Prüfungsberichts

Nach Eingang des Prüfungsberichtes des Prüfungsverbandes hat der Vorstand den Prüfungsbericht bei der Einberufung der nächsten Generalversammlung auf der Tagesordnung als Gegenstand der Beschlussfassung anzukündigen.

Jedes Aufsichtsratsmitglied hat den Prüfungsbericht zur Kenntnis zu nehmen. In der Generalversammlung hat der Aufsichtsrat zu wesentlichen Feststellungen oder Beanstandungen der Prüfung Stellung zu nehmen.

Der Prüfbericht ist in seiner Zusammenfassung zu verlesen. Jedes Mitglied, auch die nicht an der Generalversammlung teilnehmenden Mitglieder, haben das Recht, Einsicht in das zusammengefasste Ergebnis der Prüfung zu nehmen. Nicht an der Generalversammlung teilnehmende Mitglieder können demzufolge auf ihre Kosten eine Abschrift der Zusammenfassung des Prüfberichtes verlangen.

Die Generalversammlung kann Beschlüsse zwecks Beseitigung festgestellter Mängel fassen.

9. Protokoll der Generalversammlung

Über den Verlauf der Generalversammlung ist ein Protokoll anzufertigen.

Dieses Protokoll soll enthalten:

- Ort und Tag der Generalversammlung
- Name des Versammlungsleiters der Generalversammlung
- Wortlaut der Beschlüsse der Generalversammlung
- Feststellungen des Versammlungsleiters über die Mehrheit bei der Beschlussfassung.

Es ist eine Anwesenheitsliste beizufügen, bei jedem erschienenen oder vertretenen Mitglied ist dessen Stimmenzahl und dessen Status (nutzendes / investierendes Mitglied) zu vermerken. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter der Generalversammlung und den bei der Generalversammlung anwesenden Mitgliedern des Vorstandes zu unterschreiben. Dem Protokoll sind eine Kopie der Einladung zur Generalversammlung sowie ein Vermerk über deren Versand beizufügen.

Das Protokoll wird vom Vorstand aufbewahrt. Jedes Mitglied hat das Recht, Einsicht zu nehmen.

10. Virtuelle Generalversammlung

Besondere Geschäftsordnung der Generalversammlung Humanity SCE mbH (BGoG)

Es können virtuelle Generalversammlungen durchgeführt werden, die Empfehlungen für die Beschlussfassung der Generalversammlung abgeben. Nimmt die Generalversammlung die Empfehlung nicht an, so muss sie sich zu diesem Punkt vertagen und entscheidet in einer erneut einberufenen Versammlung abschließend und verbindlich.

Die virtuelle Generalversammlung beschließt nach den folgenden Regeln:

- Jedes Mitglied kann die virtuelle Mitgliederversammlung einberufen.
- Die Einberufung erfolgt durch Nachricht an alle Mitglieder über die Mailing-List mit dem Betreff: „Einberufung der virtuellen Mitgliederversammlung“
- Die Einberufung erfolgt mit einer Frist von mindestens vier Wochen vor der abschließenden Entscheidung.
- In definierten Fällen kann die Entscheidung nach kürzerer Frist erfolgen. Die Liste der definierten Fälle wird gemeinsam von Vorstand und Aufsichtsrat beschlossen und den Mitgliedern bekannt gegeben.
- Die Entscheidungsfrist kann auch abgekürzt werden, wenn alle Mitglieder mit der kürzeren Frist einverstanden sind und dies allen übrigen Mitgliedern mitteilen.
- Die Einberufung muss den Gegenstand nennen, über den entschieden werden soll. Sie soll nach Möglichkeit bereits einen Antrag enthalten, über den abgestimmt werden soll. Sie muss weiterhin eine Begründung der/des Einberufenden enthalten, aus welchen Gründen der angestrebte Beschluss gefasst werden soll.
- Es ist sicherzustellen, dass die Stellungnahmen von allen Mitgliedern allen übrigen Mitgliedern zugehen (Mailing-List).
- Spätestens zwei Wochen vor dem Entscheidungstermin hat die/der Einberufende den Antrag für die Abstimmung zu stellen. Auch die übrigen Mitglieder können bis zu diesem Termin Anträge zu dem Beratungsgegenstand stellen. Änderungsanträge zu gestellten Anträgen sind bis zehn Tage vor dem Entscheidungstermin zu stellen.
- Der Vorstand bestimmt den Abstimmungsmodus. Er entscheidet insbesondere darüber, in welcher Reihenfolge über die Anträge abgestimmt und ob über Anträge alternativ oder jeweils getrennt abgestimmt wird. Die Abstimmung läuft mindestens eine Woche. Der Vorstand stellt das Abstimmungsergebnis abschließend formell fest und teilt es unverzüglich den Mitgliedern mit.
- Einsprüche gegen die Richtigkeit des festgestellten Abstimmungsergebnisses können nur innerhalb einer Woche erhoben werden.

11. Vorstand – Berufung, vorzeitige Abberufung und Dienstverträge

- Der Vorstand wird durch den Aufsichtsrat berufen und abberufen, für den Beruungszeitraum gelten die Satzungsbestimmungen. Dienstverträge mit Vorstandsmitgliedern werden mit dem Aufsichtsrat geschlossen, der durch dessen Vorsitzenden vertreten wird. Arbeiten Vorstände nebenamtlich, sind deren Aufwendungen durch die Genossenschaft zu ersetzen.
- In den Dienstverträgen kann ein Gehalt vereinbart werden, wenn die Ertragslage der Genossenschaft das zulässt. Gehaltsverbindlichkeiten der Genossenschaft zulasten des Eigenkapitals – Genossenschaftskapitals werden nicht zugelassen. Vorständen kann ein Dienstwagen der Genossenschaft, auch zur privaten Nutzung gestellt werden, wenn das die Ertragslage der Genossenschaft zulässt, bzw. wenn das zur Reduzierung des dem Vorstand zustehenden Aufwandsersatzes führt. Im Rahmen der Mitgliederförderung kann die Genossenschaft die steuerlichen Aufwendungen zur privaten Nutzung von Firmen PKW übernehmen.

12. Vorstand - Stellvertretung

Besondere Geschäftsordnung der Generalversammlung Humanity SCE mbH (BGoG)

Der Aufsichtsrat kann einzelne seiner Mitglieder für einen im Voraus begrenzten Zeitraum zu Stellvertretern von verhinderten Mitgliedern des Vorstandes bestellen. Während dieses Zeitraumes und bis zur erteilten Entlastung des Vertreters darf das stellvertretende Vorstandsmitglied eine Tätigkeit als Mitglied des Aufsichtsrates nicht ausüben.

13. Sorgfaltspflichten und Haftung der Vorstandsmitglieder

Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Genossenschaft anzuwenden. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Genossenschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch die Tätigkeit im Vorstand bekannt geworden sind, haben sie Stillschweigen zu bewahren. Vorstandmitglieder, die ihre Pflichten verletzen, sind der Genossenschaft zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens als Gesamtschuldner verpflichtet.

14. Aufsichtsrat - Wahl und Abberufung, Amtszeit

Sollte ein Aufsichtsrat gewählt werden, besteht der Aufsichtsrat aus mindestens drei und maximal fünf Mitgliedern. Die Generalversammlung kann beschließen, dass der Aufsichtsrat eine größere Mitgliederzahl hat. Dieser Beschluss erfolgt vor den Wahlen.

Die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder erfolgt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Erhalten bei Wahlen mehr Bewerber die erforderliche Mehrheit, als Sitze zu vergeben sind, so sind die Bewerber mit den meisten Stimmen gewählt; bei Stimmgleichheit entscheidet nach einer Stichwahl das Los.

Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder beträgt 3 Jahre. Für die drei Gründungsaufsichtsratsmitglieder gelten hiervon abweichend gestaffelte Amtszeiten von 2, 3 und 4 Jahren zur Sicherung der Kontinuität und Effizienz der Aufgabenerledigung.

Die Wahl zum Mitglied des Aufsichtsrates kann vor dem Ende der Amtszeit durch die Generalversammlung widerrufen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen.

15. Aufsichtsrat - Rechte und Pflichten

Der Aufsichtsrat hat den Vorstand in allen Bereichen der Geschäftsführung zu überwachen und sich zu diesem Zweck über die Angelegenheiten der Genossenschaft umfassend zu unterrichten. Er kann jederzeit vom Vorstand Berichte über den Gang der Geschäfte verlangen. Der Aufsichtsrat kann selbst oder durch von ihm beauftragte Aufsichtsratsmitglieder die Bücher und Unterlagen der Genossenschaft einsehen, die Kasse prüfen sowie die Gegenstände des Anlage- und Umlaufvermögens untersuchen. Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, (und ggfs. den Lagebericht) und den Vorschlag für die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Deckung des Jahresfehlbetrages zu prüfen. Über das Ergebnis der Prüfung hat er bei der Generalversammlung vor der Feststellung des Jahresabschlusses zu berichten.

Der Aufsichtsrat hat eine Generalversammlung einzuberufen, wenn dies im Interesse der Genossenschaft erforderlich ist.

Die Aufsichtsrats Tätigkeit ist ehrenamtlich, den Mitgliedern steht ein Sitzungsgeld zu, das in der GO des AR geregelt ist. Aufwendungsersatz erfolgt im Rahmen der steuerlichen Vorschriften. Die Generalversammlung kann eine Honorierung der Aufsichtsratsmitglieder beschließen.

16. Vertretung der Genossenschaft gegenüber Vorstandsmitgliedern

Der Aufsichtsrat vertritt die Genossenschaft beim Abschluss von Verträgen mit den Vorstandsmitgliedern. Das gleiche gilt bei Prozessen gegen Vorstandsmitglieder, die von der Generalversammlung beschlossen worden sind.

Die Generalversammlung erlässt Richtlinien über die Dienstverträge mit Vorstandsmitgliedern.

Besondere Geschäftsordnung der Generalversammlung Humanimity SCE mbH (BGoG)

17. Protokoll der Aufsichtsratssitzungen

Über den Verlauf der Aufsichtsratssitzungen ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses Protokoll soll enthalten:

- Ort und Tag der Sitzung
- Liste der Anwesenden
- Wortlaut der Beschlüsse
- Stimmenmehrheit
- sonstige Feststellungen, um deren Aufnahme ins Protokoll gebeten wurde.

Das Protokoll ist vom Aufsichtsratsvorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter zu unterschreiben.

Das Protokoll wird vom Vorstand aufbewahrt.

18. Sorgfaltspflicht und Haftung der Aufsichtsratsmitglieder

Die Aufsichtsratsmitglieder haben bei ihrer Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Aufsichtsratsmitgliedes einer Genossenschaft anzuwenden. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Genossenschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch die Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, haben sie Stillschweigen zu bewahren. Aufsichtsratsmitglieder, die ihre Pflichten verletzen, sind der Genossenschaft zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens als Gesamtschuldner verpflichtet. Sollte kein Aufsichtsrat bestehen, gilt das analog für den / die Bevollmächtigte der Generalversammlung.

§ 19 Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat, zustimmungsbedürftige Angelegenheiten

Folgende Angelegenheiten bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrates:

- der Abschluss und die Kündigung von Verträgen mit besonderer Bedeutung, insbesondere von solchen Verträgen, die wiederkehrende Verpflichtungen in erheblichem Umfang oder für den Förderzweck der Genossenschaft von erheblichen Interesse sind, begründen;
- über die Anschaffung und Veräußerung von Sachen und Immobilien im Wert von mehr als 10.000 Euro, sofern diese nicht das Kerngeschäft der Genossenschaft betreffen;
- wesentliche Vorschläge zur Beratung und Beschlussfassung durch die Generalversammlung;
- Feststellung – sofern vorgesehen – von Gebühren (Erhebung, Fälligkeit und Höhe der Gebühren wie Eintrittsgeld, Agios, jährlichen Kontoführungsgebühr usw.);
- Beitritt und Austritt aus genossenschaftlichen, vereinsbezogenen und sonstigen Verbänden und Vereinigungen zum Kooperationswesen;
- Festlegung von lang- und mittelfristigen Unternehmenszielen;
- Grundsätze für die Aufnahme und Gewährung von Krediten;
- Allgemeine Geschäftsbedingungen;
- die Gewährung und Inanspruchnahme von Krediten und Nachrangdarlehen durch die Genossenschaft.

Den Vorsitz in den gemeinsamen Sitzungen führt der Aufsichtsratsvorsitzende. Ein Antrag ist abgelehnt, wenn er nicht die Mehrheit findet. Beschlüsse sind zu Beweis Zwecken in einem gemeinsamen Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der getrennten Abstimmung ist hierbei festzuhalten.

20. Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat

Über die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates hat die Generalversammlung zu beschließen. Ein besonderer Antrag ist nicht erforderlich. Bei der Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat haben die Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder kein Stimmrecht.

21. Geschäftsbetrieb

Besondere Geschäftsordnung der Generalversammlung Humanity SCE mbH (BGoG)

Die Genossenschaft führt ihren Geschäftsbetrieb in folgenden Bereichen durch:

- a. die Verwaltung und der Betrieb einer internationalen & mehrsprachigen Hybridplattform im E-Commerce in folgenden Bereichen:
 - i. Auktionsplattform
 - ii. B2C-Direktverkauf
 - iii. B2B-Händlerportal
 - iv. Service- & Handwerkvermittlung
 - v. Sonderangebote & E-Vouchers
 - vi. Musik- & Lizenzmarkt
 - vii. Immobilienmarkt
- b. die Verwaltung und der Betrieb einer Bildungsakademie für Schulungen und Seminaren in den Bereichen:
 - i. Erneuerbare Technologien und deren Anwendungen
 - ii. Smart – Home Konzepte
 - iii. Digitale Zahlungssysteme und Kryptowährungen
 - iv. Blockchain Technologie
 - v. IT und Multimedia
 - vi. Marketing, Verkaufsstrategie und Produktplatzierung
 - vii. der Aufbau und der Betrieb eines digitalen Vertriebs- und Home-Shopping Netzwerkes als Internetplattform für alle Arten von Produkten, deren Vertrieb keiner besonderen staatlichen Genehmigung bedarf,
 - viii. Stressmanagement & Gesundheit
 - ix. Persönlichkeitsentfaltung & -Entwicklung
- c. Förderung und Umsetzung von Nachhaltigkeit in allen Bereichen,
- d. die Bildung und Unterstützung nachhaltiger regionaler Wirtschaftskreisläufe,
- e. die Kulturellen und sozialen Maßnahmen sowie Ausbildungsförderung,
- f. die Übertragung einzelner Tätigkeitsfelder innerhalb des Aufgabenbereiches der SCE auf Dritte.

22. Vergabe von Aufträgen

Die Kommunikation der Genossenschaftsmitglieder wird in einem transparenten Verfahren über eine Mailingliste abgewickelt. Alle Aufträge werden via Mailingliste an alle Mitglieder kommuniziert. Der Vorstand unterbreitet Vorschläge, welche Kompetenzen des Netzwerkes für einen Auftrag genutzt werden sollten. Jedem Mitglied ist somit die Möglichkeit gegeben, seine eigenen Fähigkeiten zur

Besondere Geschäftsordnung der Generalversammlung Humanimity SCE mbH (BGoG)

Bearbeitung der Aufträge anzubieten. Die letztendliche Auswahl trifft der Vorstand unter Berücksichtigung einer größtmöglichen Verteilungsgerechtigkeit.

23. Buchführung und Jahresabschluss Der Vorstand hat dafür zu sorgen, dass die erforderlichen Bücher der Genossenschaft ordnungsgemäß geführt werden. Der Jahresabschluss (und ggfs. der Lagebericht) sind unverzüglich nach ihrer Aufstellung dem Aufsichtsrat und danach mit den Bemerkungen des Aufsichtsrats der Generalversammlung vorzulegen.

24. Verteilung von Gewinn und Verlust

Der bei der Feststellung des Jahresabschlusses sich ergebende Gewinn des Geschäftsjahres wird nach Abzug der Rückstellungen und der gesetzlichen Rücklage den Mitgliedern ausgeschüttet. Die Verteilung geschieht im Verhältnis des Standes der Geschäftsguthaben am Schluss des vorhergegangenen Geschäftsjahres. Die Generalversammlung kann auch beschließen, Verluste aus Rücklagen zu decken sowie Gewinne und Verluste auf neue Rechnung vorzutragen.

Bis der Geschäftsanteil erreicht ist wird der Gewinn zum Geschäftsguthaben dazugeschrieben. Eine Auszahlung erfolgt erst bei vollständig aufgefüllten Geschäftsguthaben.

Die Bildung der gesetzlichen Rücklage ist in der Satzung geregelt.

25. Schwerwiegende Verluste

Ergibt sich bei der Aufstellung der Jahresbilanz oder einer Zwischenbilanz oder ist bei pflichtgemäßem Ermessen anzunehmen, dass ein Verlust besteht, der durch die Hälfte des Gesamtbetrages der Geschäftsguthaben und die Rücklagen nicht gedeckt ist, so hat der Vorstand unverzüglich die Generalversammlung einzuberufen und ihr dies anzuzeigen.

26. Übertragung des Geschäftsguthabens

Ein Mitglied kann zu jeder Zeit, auch im Laufe des Geschäftsjahres, sein Geschäftsguthaben mittels schriftlicher Übereinkunft einem anderen übertragen und hierdurch aus der Genossenschaft ohne Auseinandersetzung mit ihr austreten oder die Anzahl seiner Geschäftsanteile verringern. Voraussetzung ist, dass der Erwerber an seiner Stelle Mitglied mit Beschluss der des dafür zuständigen Organs wird oder, sofern er schon Mitglied ist, die Anteile seinem bisherigen Guthaben zugeschrieben werden, sofern er die bisher gezeichneten Anteile voll eingezahlt hat.

27. Kündigung der Mitgliedschaft

Jedes Mitglied hat das Recht, durch schriftliche Kündigung seinen Austritt aus der Genossenschaft zu erklären. Die Kündigung findet nur zum Schluss eines Geschäftsjahres statt. Die Kündigungsfrist ergibt sich aus der Satzung.

28. Auseinandersetzung mit ausgeschiedenen Mitgliedern

- Für die Auseinandersetzung zwischen dem ausgeschiedenen Mitglied und der Genossenschaft ist der zuletzt festgestellte Jahresabschluss maßgebend. Die Berücksichtigung der Verlustvorträge ergibt sich aus der Satzung. Auf die Rücklagen, Agio, Eintrittsgeld und das sonstige Vermögen der Genossenschaft hat das Mitglied keinen Anspruch. Im Fall der Übertragung des Geschäftsguthabens auf ein anderes Mitglied findet eine Auseinandersetzung nicht statt.
- Dem ausgeschiedenen Mitglied ist das Auseinandersetzungsguthaben grundsätzlich binnen sechs Monaten nach dem Ausscheiden auszuführen. Für die Auszahlung ist die Zustimmung von Vorstand und Aufsichtsrat erforderlich.
- Die Genossenschaft ist berechtigt, bei der Auseinandersetzung die ihr gegen das ausgeschiedene Mitglied zustehenden fälligen Forderungen gegen das auszahlende Guthaben aufzurechnen.
- Die Auseinandersetzung des ausgeschiedenen Mitgliedes mit der Genossenschaft bestimmt sich nach der Vermögenslage der Genossenschaft, dem Mindestkapital und dem Bestand des

Besondere Geschäftsordnung der Generalversammlung Humanity SCE mbH (BGoG)

Geschäftsguthabens des Mitglieds zur Zeit seines Ausscheidens. Reicht das Vermögen der Genossenschaft einschließlich der Rücklagen und aller Geschäftsguthaben zur Deckung der Schulden nicht aus, so ist das ausgeschiedene Mitglied verpflichtet, von dem Fehlbetrag einen nach dem Verhältnis der Geschäftsanteile zu berechnenden Anteil, höchstens jedoch die Haftsumme, an die Genossenschaft zu zahlen. Der Genossenschaft haftet das Auseinandersetzungsguthaben des Mitglieds für einen etwaigen Ausfall, insbesondere im Insolvenzverfahren. Soweit durch die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens das satzungsgemäße Mindestkapital der Genossenschaft unterschritten würde, ist der Anspruch auf Auszahlung ganz oder teilweise ausgesetzt, bis die Auszahlung ohne Unterschreitung des Mindestkapitals wieder möglich ist. Von einer Aussetzung betroffene Ansprüche aus Vorjahren werden, auch im Verhältnis zueinander, mit Vorrang bedient.

- Scheidet ein Mitglied aus der Genossenschaft aus ohne die laut Beitrittserklärung vereinbarten Beiträge vollständig eingezahlt zu haben, ist die Genossenschaft berechtigt eine Aufwandsentschädigung in Minderung zu bringen.
- Die Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend für die Auseinandersetzung bei der Kündigung einzelner Geschäftsanteile.

29. Mitgliederwerbung

Alle Mitglieder haben die Möglichkeit, die Genossenschaft und deren Förderauftrag anderen interessierten Menschen vorzustellen und sie im Rahmen der Aktion „Mitglied wirbt Mitglied“ als Mitglied an der Genossenschaft zu werben und zu betreuen. Die Genossenschaft unterstützt ihre Mitglieder bei dieser Werbung und Betreuung durch geeignete Marketinginstrumente.

Die konkreten Formen und die Ausgestaltung der Unterstützung der Mitglieder bei der Werbung neuer Mitglieder und Betreuung geworbener Mitglieder, sowie den Ersatz von Aufwendungen regelt die Mitgliederbetreuungsordnung. Die Mitgliederbetreuungsordnung und folgende Änderungen beschließen Vorstand und Aufsichtsrat in einer gemeinsamen Sitzung.

Die Mitgliederbetreuungsordnung und deren Änderungen sind den Mitgliedern in der nächsten Generalversammlung zur Kenntnis zu geben

30. GPA Programm

Im Rahmen der Entfaltung des Mitgliedergeschäftes ermöglicht die Genossenschaft ihren Mitgliedern, sich aktiv im Unternehmen zu beteiligen. Diese Beteiligung wird zukünftig in Form von GPA vergütet. Alle vom Mitglied erbrachten Beiträge zum Deckungsbeitrag der Genossenschaft werden von Humanity erfasst und als digitaler Wert in Form von „GPA“ dargestellt. GPA ist die Abkürzung für Genossenschafts-Pool-Anteil und wird stellvertretend für die Ermittlung des Aufwands des Mitglieds im Verhältnis zum Jahresendergebnisses verwendet. Dieses Jahresendergebnis wird zu jedem Monatsende des laufenden Jahres in einem Zwischenergebnis ausgewertet. Darlehen auf zukünftige Gewinne sowie Rückvergütungsdarlehen auf das zukünftige Jahresendergebnis können so für alle Mitglieder fair & ordentlich dargestellt werden.

31. Verpflichtung zum Aufbau einer gemeinsamen Gemeinwohl-Ökonomie

Die Mitglieder der Humanity SCE mbH erklären sich durch Anerkennung dieser besonderen Geschäftsordnung dazu bereit, 5% aus den Rückvergütungen und aus dem Jahreszins, sowie aus ihren Provisionserlösen bei Vertriebspartnern in einen gemeinsamen Stiftungstopf zu legen. Hierüber wird der weltweiten Werte- und Interessengemeinschaft ermöglicht, gemeinsam und unter Leitung der Humanity Foundation gemeinnützige und mildtätige Projekte aufzusetzen und zu finanzieren.

32. Änderung der Satzung und der Besonderen Geschäftsordnung der GV

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Generalversammlung beschlossen werden. Erforderlich ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen.

Besondere Geschäftsordnung der Generalversammlung Humanimity SCE mbH (BGoG)

Die Änderung der Satzung wird erst wirksam, wenn sie in das Genossenschaftsregister eingetragen ist. Bis dahin gelten die bisherigen Satzungsbestimmungen.

Änderungen dieser besonderen Geschäftsordnung der GV beschließen Vorstand und Aufsichtsrat einstimmig in gemeinsamer Sitzung. Die Änderung der Geschäftsordnung wird wirksam mit der Beschlussfassung.

Diese Besondere Geschäftsordnung wurde beschlossen von der Sitzung von Vorstands und Aufsichtsrat am 20.10.2018.